

Öffentlich

IWB Lieferantenkodex

Verantwortlich: Philipp Stäger
Datum: 01.02.2024
Version: 2.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Grundsätze, Adressaten	3
3.	Integritätsklausel	4
3.1	Insidergeschäfte	4
4.	Umwelt, ökologische Nachhaltigkeit	4
5.	Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Menschenrechte	5
5.1	Leistungserbringung im Inland	5
5.2	Leistungserbringung im Ausland	5
6.	Umsetzungsbestimmungen	7
6.1	Ort der Leistungserbringung	7
6.2	Leistungserbringung durch Dritte, Subunternehmen und Lieferanten	7
6.3	Gewährung von Einsicht und Überprüfung sowie Meldepflicht	7
7.	Massnahmen bei Verstössen, Folgen bei Nichteinhaltung	7
8.	Erklärung zur Einhaltung	8

1. Präambel

IWB ist das Unternehmen für Energie, Wasser, Telekom und Mobilität. IWB versorgt seine Kunden in der Region Basel und darüber hinaus: engagiert, kompetent und zuverlässig.

IWB ist führend als Dienstleisterin für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Die IWB Vision und Mission sowie die gemeinsamen Werte sind die Grundlage für unser Verhalten und Handeln. IWB fördert eine Kultur, die von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt geprägt ist. IWB unterstützt und fördert einen offenen Dialog.

«Kundenfokussiert, unternehmerisch und partnerschaftlich» - sind die tragenden Werte der IWB-Kultur.

Der IWB Verhaltenskodex knüpft an diese Werte an und leitet die Verhaltensgrundsätze für Mitarbeitende und Partner von IWB daraus ab.

Der IWB Lieferantenkodex spezifiziert diese Verhaltensgrundsätze sowie anwendbare gesetzliche Bestimmungen für Anbieter und Vertragspartner.

IWB will nachhaltig beschaffen und mit Anbietern und Vertragspartnern zusammenarbeiten, welche die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht gewährleisten.

Die Verpflichtung der Anbieter und Vertragspartner, den vorliegenden Lieferantenkodex einzuhalten, ist eine der Massnahmen zur Umsetzung dieser Zielsetzung.

IWB ist jederzeit und mit den ihr als angemessen erscheinenden Massnahmen berechtigt, die Einhaltung des Lieferantenkodex zu überprüfen und hierfür Dritte beizuziehen.

2. Grundsätze, Adressaten

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich ohne Einschränkung zur Einhaltung sämtlicher massgeblicher gesetzlicher Bestimmungen, sei dies in Bezug auf den Ort der Leistungserbringung oder in Bezug auf Anforderungen an Produkte, Werkleistungen und Dienstleistungen. Dies gilt sowohl für Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz als auch für Anbieter und Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung im Ausland.

Der vorliegende Lieferantenkodex richtet sich an alle Anbieter und Lieferanten von Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen von IWB, unabhängig davon, ob die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung gelangen oder nicht.

IWB hält sich bei der Vergabe von Aufträgen an die gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens sowie an die internen Vorgaben. In diesem Rahmen werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Faktoren berücksichtigt. Zudem wird ein transparentes und faires Verfahren sichergestellt und alle Anbieter und Lieferanten werden gleichbehandelt.

3. Integritätsklausel

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendung in Form von Geld oder anderen Vorteilen angeboten oder angenommen werden. Jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren, Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen, anderen Vorteilen oder Begünstigungen Dritter, unter Missbrauch einer öffentlich oder privat anvertrauten Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zumindest eines der Beteiligten zum Erhalt von Aufträgen ist zu unterbinden.

3.1 Insidergeschäfte

Anbieter und Vertragspartner nützen keine Insiderinformationen zu IWB und geben diese auch nicht weiter, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Insiderinformationen gelten Informationen die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegrosshandelsprodukte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt werden würden, die Preise von Energiegrosshandelsprodukten wahrscheinlich erheblich beeinflussen würden.

4. Umwelt, ökologische Nachhaltigkeit

Anbieter und Vertragspartner von IWB verpflichten sich, die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4 IVöB¹. Anbieter und Vertragspartner verpflichten sich des Weiteren zur Einhaltung der in der Ausschreibung und im Vertrag enthaltenen ökologischen Anforderungen an Produkte, Werkleistungen und Dienstleistungen jeglicher Art.

Darüber hinaus sollen sich Anbieter und Vertragspartner von IWB für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen einsetzen, Emissionen minimieren, sich anspruchsvolle Nachhaltigkeitsziele setzen und ökologische Faktoren in ihren Entscheiden gemeinsam mit wirtschaftlichen und sozialen Aspekten ausgewogen berücksichtigen.

¹ Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen:

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

5. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Menschenrechte

Unter Vorbehalt spezifischer Vorgaben, die für gewisse Produkte, Werkleistungen oder Dienstleistungen separat formuliert werden, oder besonderer Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen oder im Vertrag gilt Folgendes²:

5.1 Leistungserbringung im Inland

Für die im Inland zu erbringenden Leistungen haben die Anbieter und Vertragspartner von IWB namentlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (namentlich Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen orts- und branchenübliche Vorschriften etc.);
- die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA);
- die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.

5.2 Leistungserbringung im Ausland

Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen haben die Anbieter und Vertragspartner von IWB die gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist zu garantieren, dass mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)³ eingehalten werden (s. nachfolgend Ziff. 5.2.1 ff.). Die Kernarbeitsnormen der ILO sind seit der Annahme der ILO-Deklaration über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit im Jahr 1998 von allen Mitgliedstaaten einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, und zwar allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der ILO, d.h. auch wenn sie die entsprechenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben. IWB kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern.

5.2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen gemäss den ILO-Konventionen 87 und 98 ist zu beachten.

² Vgl. Art. 12 IVöB

³ Vgl. Anhang 3 IVöB; ILO Kernarbeitsnormen:

- Nr. 029 vom 28.06.1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit;
- Nr. 087 vom 09.07.1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
- Nr. 098 vom 01.07.1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
- Nr. 100 vom 29.06.1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
- Nr. 105 vom 25.06.1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit;
- Nr. 111 vom 25.06.1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Nr. 138 vom 26.06.1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
- Nr. 182 vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

5.2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Art von Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Strafe, wie z.B. körperlicher Strafen wie psychischer oder physischer Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 29 und 105 verboten.

5.2.3 Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 138 und 182 verboten.

5.2.4 Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung, die insbesondere aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 111 verboten. Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit steht in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 100.

5.2.5 Arbeitszeit, Löhne und Leistungen

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der Angestellten haben der nationalen Gesetzgebung zu entsprechen. Anbieter und Vertragspartner gewähren den Mitarbeitenden eine angemessene Entschädigung und zahlen mindestens den landesüblichen Minimallohn. Sie haben zudem die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge zu leisten.

5.2.6 Gesundheit und Sicherheit

Vorkehrungen zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben der nationalen Gesetzgebung bzw. gängigen Branchenstandards zu entsprechen. Darüber hinaus erwarten wir von Anbietern und Vertragspartnern, dass sie hohen Wert auf die Sicherheit am Arbeitsplatz und auf sichere Arbeitsbedingungen legen und sich für eine wirkungsvolle Prävention im Bereich Gesundheit und Unfall-schutz einsetzen.

5.2.7 Schutz vor Missbrauch und Belästigung

Anbieter und Vertragspartner setzen sich dafür ein, dass alle Angestellten mit Würde und Respekt behandelt werden.

Jegliche Form von Belästigung, Missbrauch oder Nötigung psychischer und physischer Art sind verboten. Dies gilt insbesondere auch für Übergriffe sexueller und verbaler Art und für körperliche Bestrafungen.

5.2.8 Einhaltung der Menschenrechte

Anbieter und Vertragspartner setzen sich neben den hiervor explizit erwähnten Bedingungen dafür ein, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948) im Umgang mit Angestellten und anderen betroffenen Anspruchsgruppen eingehalten wird.

6. Umsetzungsbestimmungen

6.1 Ort der Leistungserbringung

Als Ort der Leistungserbringung gilt der Ort, an welchem die Leistung tatsächlich erbracht wird. Bei Auslandsbezug sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird ein Gut im Ausland hergestellt und in die Schweiz geliefert, gilt als Ort der Leistungserbringung das Produktionsland.
- Bei Dienstleistungen ist der tatsächliche Ort der Dienstleistung massgeblich.
- Entsenden Anbieter und Vertragspartner ihre Arbeitnehmenden in die Schweiz, um hier Arbeiten ausführen zu lassen, befindet sich der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz.

6.2 Leistungserbringung durch Dritte, Subunternehmen und Lieferanten

Anbieter und Vertragspartner garantieren, dass die Bestimmungen des Lieferantenkodex auch durch von ihnen beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten eingehalten werden. Anbieter und Vertragspartner verpflichten hierzu von ihnen beigezogene Dritte, wie Subunternehmer, Lieferanten oder Hilfspersonen, vertraglich zur Einhaltung des vorliegenden Lieferantenkodex.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass Hauptunternehmer im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gemäss Art. 5 Entsendegesetz (EntsG, 823.20) zivilrechtlich haften, wenn die von ihnen beigezogenen Subunternehmer die Netto-Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nicht einhalten.

6.3 Gewährung von Einsicht und Überprüfung sowie Meldepflicht

Der Anbieter oder Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass IWB oder eine durch IWB beauftragte externe Stelle jederzeit Anbieter oder Vertragspartner aufordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Lieferantenkodex durch den Anbieter oder Vertragspartner selbst sowie durch beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten vorzulegen;
- dass der Anbieter oder Vertragspartner hierfür die erforderlichen Nachweise liefert bzw. Einsicht gewährt;
- dass IWB oder eine durch IWB beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Lieferantenkodex jederzeit sowohl beim Anbieter oder Vertragspartner als auch von den beigezogenen Dritten, Subunternehmen und Lieferanten vor Ort überprüfen kann;
- dass mögliche Verstösse gegen diesen Lieferantenkodex und gegen gesetzliche Bestimmungen dem Leiter des Bereichs Recht & Corporate Functions bei IWB gemeldet werden.

7. Massnahmen bei Verstössen, Folgen bei Nichteinhaltung

Bei einer falschen oder nicht mehr zutreffenden Erklärung bzw. Zusicherung kann IWB – unter Vorbehalt spezifischer Regelungen – den Anbieter oder Vertragspartner gemäss Art. 44 IVöB aus laufenden Vergabeverfahren ausschliessen oder einen erteilten Zuschlag widerrufen. IWB kann zudem geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen aussetzen, ohne dass der Anbieter oder Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Der Anbieter oder Vertragspartner nimmt sodann Kenntnis davon, dass Anbieter oder Vertragspartner bei Verstössen gemäss Art. 45 i.V.m. Art. 44 IVöB für eine dem Verschulden angemessene Dauer von künftigen Vergaben von IWB ausgeschlossen werden können.

Weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare Anbieter, Lieferanten oder Vertragspartner bleiben vorbehalten.

8. Erklärung zur Einhaltung

Der Anbieter oder Vertragspartner erklärt hiermit:

- dass er den Lieferantenkodex von IWB erhalten und davon Kenntnis genommen hat;
- dass er den Lieferantenkodex von IWB vollumfänglich und vorbehaltlos akzeptiert und einhält;
- dass er sicherstellt, dass von ihr/ihm beigezogene Dritte, Subunternehmer und Lieferanten den Lieferantenkodex von IWB zur Kenntnis erhalten, akzeptieren und einhalten.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Hinweis: Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin des Anbieters, Lieferanten oder Vertragspartners zu unterzeichnen.